

Richtlinien für die Berechnung des Betreibungsrechtlichen Existenzminimums

Vom 16. September 2009

Die Ansätze für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums sind nicht identisch mit den SKOS-Richtlinien. Die Gerichte arbeiten mit den Ansätzen des betreibungsrechtlichen Existenzminimums. Deshalb verwenden auch wir diese tieferen Ansätze.

Monatlicher Grundbetrag

Für Nahrung Kleidung und Wäsche, einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Kulturelles sowie sämtliche Energiekosten (ohne Heizung) ist in der Regel vom monatlichen Einkommen des Schuldners folgender Grundbetrag als unumgänglich notwendig im Sinne von Art. 93 SchKG von der Pfändung ausgeschlossen:

- 1. für einen alleinstehenden Schuldner**
 - 1.1 in Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen** Fr. 1100.00
 - 1.2 ohne solche Haushaltsgemeinschaft** Fr. 1200.00

- 2. für einen alleinerziehenden Schuldner**
 - 2.1 in Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen** Fr. 1250.00
 - 2.2 ohne solche Haushaltsgemeinschaft** Fr. 1350.00

- 3. für ein Ehepaar, zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen oder ein Paar mit Kindern, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben** Fr. 1700.00

- 4. Unterhalt der Kinder, die im gemeinsamen Haushalt des Schuldners leben für jedes Kind:**
 - Im Alter bis zu 10 Jahren** Fr. 400.00
 - Im Alter über 10 bis zu 18 Jahren** Fr. 600.00
(bzw. bis zum Abschluss der Erstausbildung im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB)

Dazu kommen je nach den Verhältnissen individuelle Zuschläge wie zum Beispiel Miete, Heizung, Krankenkassenbeiträge oder Hausrat- und Haftpflichtversicherung.
Strom/Gas ist im Grundbetrag inbegriffen.